

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kitzingen  
vom 17.12.2020  
gibt sich der

**Ehrenamtsbeirat**  
folgende Beiratsordnung:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Jedem vom Stadtrat gebildete Referat wird ein Beirat zugeordnet, dessen Vorsitzende/r das vom Stadtrat bestimmte Stadtratsmitglied (Referent/in) ist. Der/die Referent/in vollzieht die Beiratsordnung.

Beiräte üben eine beratende, empfehlende oder anregende Funktion aus. Der Stadtrat hat sich mit den Empfehlungen des Beirates innerhalb von drei Monaten nach Eingang des schriftlichen Protokolls des Beiratsvorsitzenden über die Beiratssitzungen und die Empfehlungen beim Oberbürgermeister zu befassen.

Der/die Referent/in soll mindestens einmal im Jahr dem Stadtrat einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit und die des Beirates vorlegen.

Sofern in dieser Beiratsordnung keine abweichende Regelung enthalten ist, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kitzingen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

**§ 2**  
**Aufgaben**

Die Aufgaben des Ehrenamtsbeirat sind folgende:

- a.) Vernetzung der Vereine, Organisationen und Ehrenamtlichen
- b.) Ansprechpartner für Vereine, Organisationen und Ehrenamtliche
- c.) Ideenaustausch
- d.) Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements
- e.) Vorberatung zu Stadtratsthemen

### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Ehrenamtsbeirat setzt sich zusammen aus

- a.) den vom Stadtrat in seiner Sitzung am 11.2.21 bestimmten Stadtratsmitgliedern
- b.) einer Vertretung von WirKT
- c.) je nach Bedarf kann der/die Vorsitzende des Ehrenamtsbeirates weitere Personen zur Beratung in Sitzungen einladen.

### **§ 4 Stimmrecht**

Über die Empfehlungen des Beirates an den Stadtrat wird per Beschluss entschieden. Stimmberechtigt sind die unter § 3 Buchstabe a.) – c.) bestellten Mitglieder des Beirates.

Stadtratsmitglieder, die nicht Mitglieder des Beirates sind, können ohne Mitsprache- und Stimmrecht an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.

### **§ 5 Sitzungen**

Die Sitzungen des Beirates sollen grundsätzlich nichtöffentlich sein und mindestens viermal im Jahr stattfinden.

Der/die Referent/in lädt sämtliche Mitglieder möglichst 2 Wochen vor der Sitzung schriftlich und unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung ein.

### **§ 6 Protokoll**

Über die Sitzungen des Beirats erstellt der/die Beiratsvorsitzende ein Protokoll und stellt dieses den Beiratsmitgliedern zu. Empfehlungen des Beirates an den Stadtrat übermittelt der/die Vorsitzende mittels Protokoll an den Oberbürgermeister.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Beiratsordnung tritt am Tag nach ihrer Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft.